

Stadt Rauschenberg, Gemarkung Josbach

Begründung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“

Vorentwurf

Planstand: 18.07.2025

Projektnummer: 24-2951

Projektleitung: Adler

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
1.1 Planerfordernis und -ziel	2
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Raumordnung und Regionalplanung	6
1.4 Sachlicher Teilflächennutzungsplan	7
1.5 Verfahrensart und -stand	9
2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung	9
3. Inhalt und Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
4. Berücksichtigung umweltschützender Belange	11
4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	11
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.3 Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen	12
5. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	12
5.1 Überschwemmungsgebiete	12
5.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz.....	13
5.3 Oberflächengewässer	14
5.4 Abwasserbeseitigung	14
6. Altlastenverdächtige Flächen und Baugrund	14
7. Kampfmittel	14
8. Immissionsschutz	15
9. Denkmalschutz	15
10. Anlagen	15

1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Die Energiewende erfordert neben der Produktion großer Mengen erneuerbaren Stroms auch die Substitution fossiler Energieträger in Produktionsprozessen. Aus diesem Grund möchte die FRITZ WINTER EISENGIEßEREI GMBH & CO. KG am Standort Stadtallendorf schrittweise den Energieträger Erdgas aus energieintensiven Prozessen ablösen und mittelfristig durch Wasserstoff ersetzen. In einem ersten Schritt soll mit der Realisierung eines Wasserstoffwerks die Umrüstung einer Formsand-Regenerationsstrecke von Erdgas als Energieträger auf erneuerbaren Wasserstoff vorgenommen werden. Die Bereitstellung des Wasserstoffs soll seitens der EUROWIND ENERGY GMBH übernommen werden, die zu diesem Zweck die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstoffwerks auf dem Gelände der Eisengießerei in Stadtallendorf im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Einsatzort des Wasserstoffs beabsichtigt. Der Wasserstoff soll durch die elektrolytische Zersetzung von Wasser produziert werden. Als Stromquelle für die Elektrolyse sind insbesondere Windenergieanlagen vorgesehen, die im Gebiet der Stadt Rauschenberg errichtet und mit einer Direktleitung an das Wasserstoffwerk angeschlossen werden sollen. Die Planung erfolgt dabei auch vor dem Hintergrund, dass das Land Hessen eine sogenannte Wasserstoffregion werden und Wasserstoff als Teil der Energiewende regional verankern möchte. Hierfür werden verschiedene Regionen, unter anderem Marburg-Biedenkopf, im Rahmen des Projekts „HyLand – Wasserstoffregionen in Deutschland“ gefördert. Die Förderung erstreckt sich dabei über die Entwicklung von Grundideen und initialen Netzwerken bis hin zu konkreten Konzepten für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern. Auch für das geplante Wasserstoffprojekt der Fritz Winter Eisengießerei erfolgte am 12.11.2024 eine entsprechende Förderung des Landes Hessen, kofinanziert von der Europäischen Union. Für die Stromerzeugung zur Sicherstellung der Produktion von Wasserstoff sind in der Stadt Rauschenberg im Bereich nördlich der Bundesstraße B 3 bei Josbach nach gegenwärtigem Planungsstand insgesamt sechs Windenergieanlagen geplant.

Für das Gebiet der Stadt Rauschenberg besteht ein rechtswirksamer sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen von 2016. Mit den zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen und Neuregelungen hat der Bundesgesetzgeber jedoch die bisherige Planungssystematik für die Windenergienutzung grundlegend geändert. Die aktuelle Positivplanung soll in Anbetracht der angehobenen nationalen Klimaschutzziele entscheidend zur Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land beitragen und die Planung vereinfachen. So hat die Bundesregierung insbesondere mit dem sogenannten Oster- und Sommerpaket sowie weiteren Gesetzesanpassungen in den letzten Jahren auf die Klima- und Energiekrise reagiert und ein Maßnahmenpaket zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Ziel ist es dabei, den Strom in Deutschland bis zum Jahr 2035 ausschließlich aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen. Darüber hinaus liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die dazugehörigen Nebenanlagen nach der gesetzgeberischen Wertung nunmehr ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der raumordnungsrechtliche Rahmen für den Ausbau der Windenergie ist in Hessen mit der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 und den Teilregionalplänen Energie in den drei Planungsregionen vorgegeben. Der Landesentwicklungsplan enthält die landesweiten Kriterien zur Ermittlung der Windenergie-Vorranggebiete. Die sachlich und räumlich konkretisierten Festlegungen sind Gegenstand der Teilregionalpläne Energie. In den Teilregionalplänen Energie sind Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum festgelegt. Nur innerhalb der Windenergie-Vorranggebiete konnten bislang Windenergieanlagen errichtet werden.

Seit dem Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie bestand in Hessen zudem ein Anwendungsvorrang der raumordnerischen Zielfestlegungen in Regionalplänen im Verhältnis zu entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Rechtswirkungen von sogenannten Konzentrationszonen, die in bestehenden Flächennutzungsplänen vor Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie dargestellt wurden, sind durch die in den übergeordneten Teilregionalplänen festgelegten Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung verdrängt worden. Neue Flächennutzungspläne, deren Darstellungen von den in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Windenergie-Vorranggebieten abweichen sollten, waren bislang wegen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Regionalplanung nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nicht möglich.

Die geänderte Planungssystematik ergibt sich insbesondere durch den neu eingeführten § 245e Abs. 1 BauGB, die Neufassung des § 249 BauGB sowie die Kopplung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an die Sonderregelung des § 249 BauGB. Die in den Teilregionalplänen Energie festgelegte Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete gilt danach entweder bis zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes oder bis spätestens zum 31.12.2027 mit der Konsequenz fort, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete zunächst auch weiterhin unzulässig sind. Zum Zwecke der Einhaltung der vorgegebenen Flächenziele hat der Bundesgesetzgeber an das Erreichen und an das Nichterreichen der Flächenvorgaben unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft. Im Falle einer Zielverfehlung besteht im Sinne der Rechtsfolgenregelung sodann keine räumliche Steuerung des Windenergieausbaus an Land, sodass die Bundesländer diese nachträglich wiederum nur durch das Erreichen der bundesrechtlich festgelegten Flächenbeitragswerte erwirken können. Wird jedoch das Erreichen eines Flächenbeitragswertes festgestellt, ist die Windenergienutzung dann nur noch in den ausgewiesenen Windenergiegebieten privilegiert zulässig. Außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich die Zulassung von Vorhaben dann hingegen nach § 35 Abs. 2 BauGB, sodass Windenergieanlagen hier allenfalls noch in Einzelfällen zugelassen werden können.

In Hessen liegen bereits entsprechende Feststellungen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vor. So haben die Regionalversammlungen Südhessen, Mittelhessen und Nordosthessen im Dezember 2023 jeweils Beschlüsse zur Feststellung gefasst, die durch die Regierungspräsidien bekannt gemacht wurden. Den Beschlüssen der drei Regionalversammlungen liegt eine Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde zugrunde, dass zum 02.10.2023 alle hessischen Teilregionalpläne Energie in Summe den maßgeblichen ersten Flächenbeitragswert in Höhe von 1,8 % der Landesfläche, ohne die Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete), erreicht haben. Nach dieser Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes endeten gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB frühere Ausschlusswirkungen von Planungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Zudem können insbesondere die Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Ziele der Raumordnung einem Windenergievorhaben nicht mehr als öffentlicher Belang entgegengehalten werden. Die bislang übliche und zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen gleichfalls erforderliche Konzentrationszonenplanung mit der damit einhergehenden Ausschlusswirkung wurde demnach von einer Positivplanung in Verbindung mit einer modifizierten und differenzierten Außenbereichsprivilegierung abgelöst.

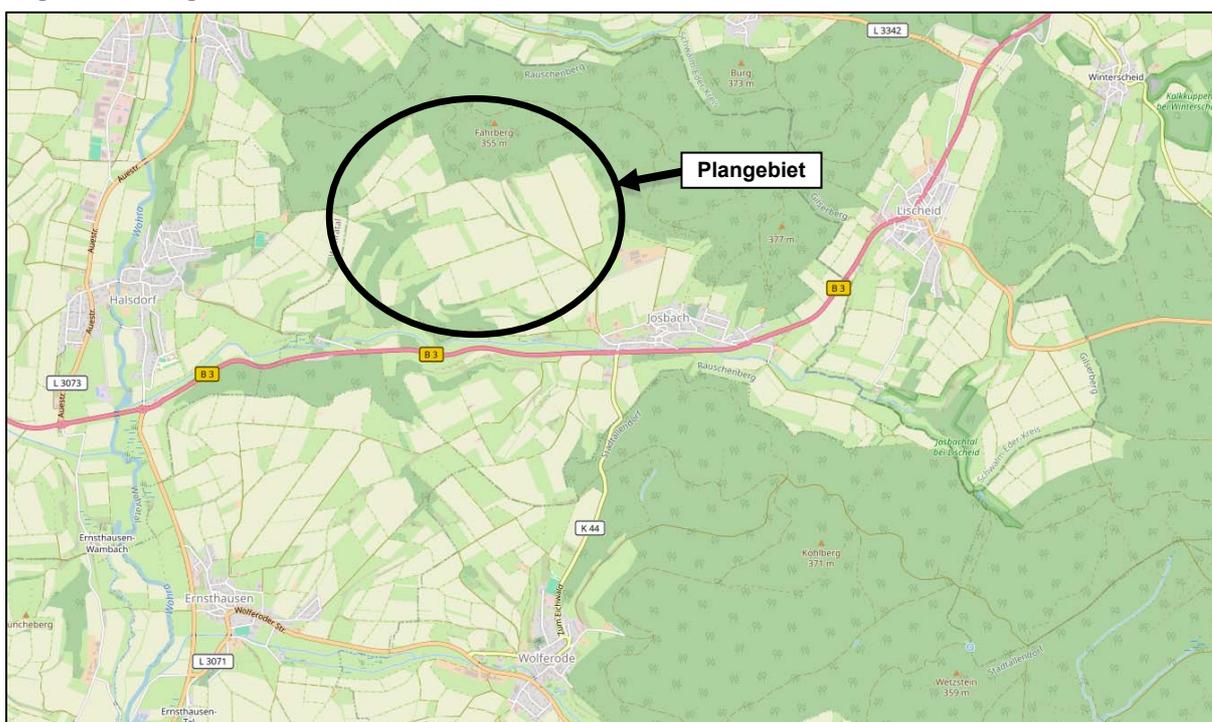
Mit der Regelung des § 249 Abs. 4 BauGB wird jedoch klargestellt, dass die Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes eine Mehrausweisung über die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hinaus nicht hindert. Die Gemeinden können demnach im Wege der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen.

Da die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB dynamisch ist und sich auf alle Flächen bezieht, die sich außerhalb von wirksam ausgewiesenen Windenergiegebieten befinden, wird mit dem Wirksamwerden eines Plans, der zusätzliche Flächen für die Windenergie enthält, die Flächenkulisse, in der die Entprivilegierung greift, verkleinert. Die Flächen innerhalb des neuen Windenergiegebietes werden aus dem räumlichen Anwendungsbereich des § 249 Abs. 2 BauGB herausgenommen. Der Plan bewirkt in diesem Fall, dass die Privilegierung mit Wirksamwerden des Windenergiegebietes innerhalb der Gebietsgrenzen wieder auflebt, soweit es sich um den Außenbereich handelt. Demnach ist eine Ausweisung von zusätzlichen Windenergiegebieten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Erzielung der vorgenannten Rechtswirkungen bereits ausreichend. Denn maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben oder nur als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Gemäß § 2 Nr. 1 WindBG gelten, neben Vorranggebieten und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als sogenannte Windenergiegebiete. Die Gemeinden können folglich zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen, die von der Regionalplanung als in Hessen zuständigem Planungsträger als Vorranggebiete in deren Planung übernommen werden können. Diese Flächen können ebenfalls zum Erreichen der Flächenziele beitragen, wenn sie vom Planungsträger wirksam ausgewiesen werden und dann auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Die Feststellung erfolgt dabei nicht durch den kommunalen Planungsträger, sondern im Falle einer genehmigungsbedürftigen Änderung des Flächennutzungsplanes durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Rahmen der Genehmigungsentscheidung.

Vor diesem Hintergrund soll der Flächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg nunmehr entsprechend teilräumlich geändert werden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 13.11.2023 hierfür den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Lage des Plangebietes



Quelle: OpenStreetMap (www.openstreetmap.org; 03/2025), bearbeitet

Abbildung genordet, ohne Maßstab

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Bereich nordwestlich der Ortslage Josbach nördlich der Bundesstraße B 3 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet geschaffen werden. Das Planziel der 43. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ überlagernd zu der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Bestehende Waldflächen werden weiterhin ohne entsprechende Überlagerung als „Fläche für Wald“ dargestellt. Schließlich werden entlang des Gewässerverlaufs des Josbaches ebenfalls weiterhin „Wasserflächen“ dargestellt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst Flächen in der Gemarkung Josbach, Flur 1, 2, 3, 4 und 13. Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wurden die Bereiche, die sich in der Schutzgebietszone II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „TB Halsdorf“ befinden, nicht berücksichtigt und entsprechend aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgespart. Der Bereich des Plangebietes umfasst auf einer Fläche von insgesamt rd. 92,9 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen sowie kleinere Waldbereiche. Im Süden verläuft der Josbach, der von Feuchtwiesen und bachbegleitenden Gehölzen gesäumt wird.

Bereich des Plangebietes



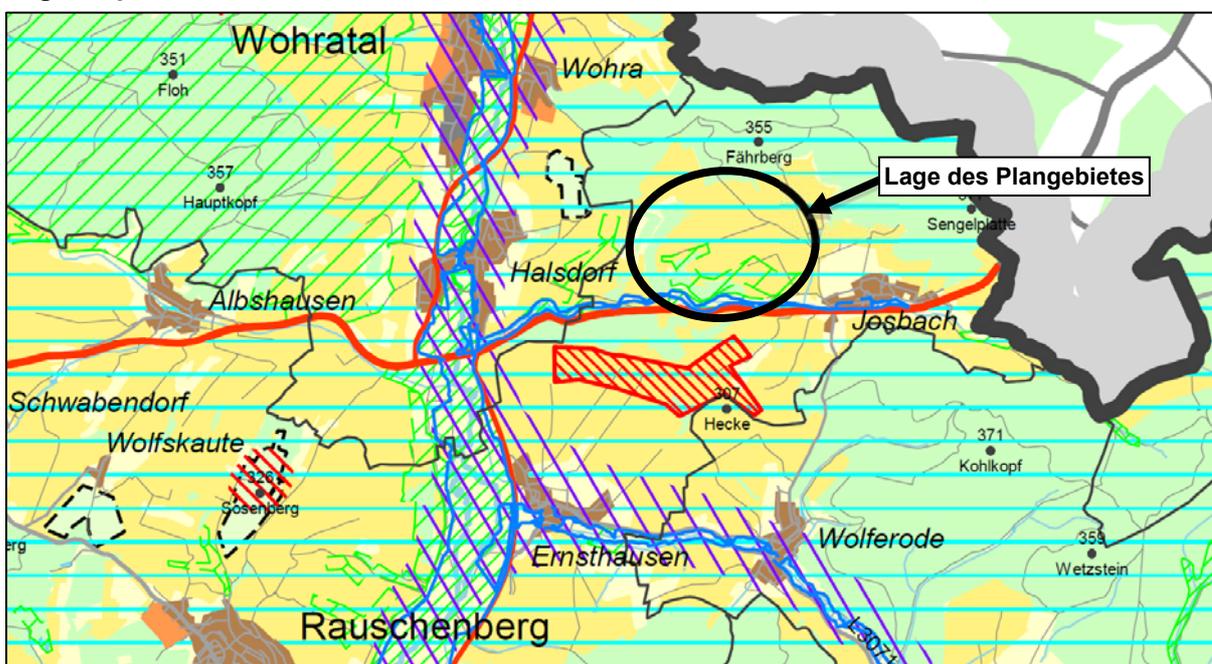
Eigene Aufnahmen (03/2025)

Das Plangebiet umfasst die Gebietsgrenze der vorgesehenen zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung als sog. „Rotor-out“-Planung. Die Grenzen beziehen sich demnach auf den Standort des Turmes der jeweiligen Windenergieanlage, während der Rotor diese Grenze um bis zu 100 m überschreiten darf.

1.3 Raumordnung und Regionalplanung

Der **Regionalplan Mittelhessen 2010** legt für den Bereich des Plangebietes überwiegend „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ fest. Hinzu kommt die überlagernde Festlegung als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ sowie teilweise als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und im Bereich des Gewässerlaufs des Josbachs auch als „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Regionalplan Mittelhessen 2010

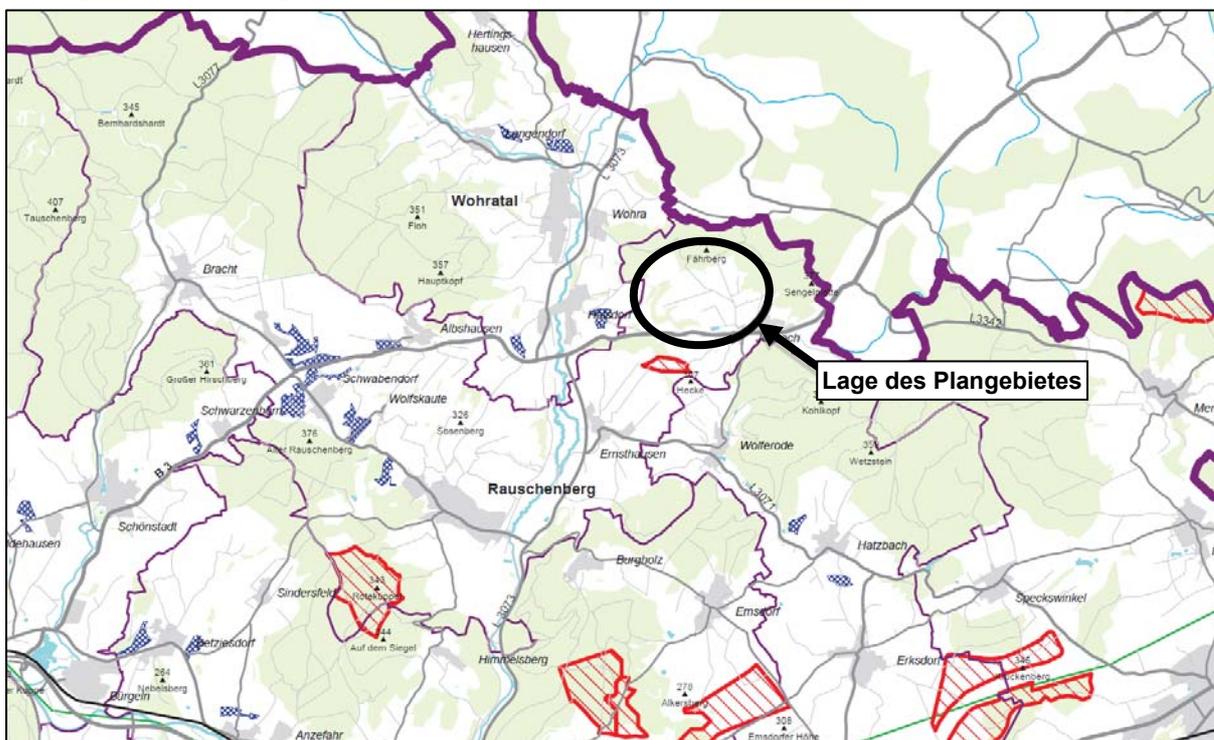


Ausschnitt genordet, unmaßstäblich vergrößert

Da die Ausschlusswirkung bisheriger Planungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes beendet wurde, bedarf es für die Ausweisung neuer Flächen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen außerhalb der raumordnerisch festgelegten Windenergie-Vorranggebiete nur dann einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), wenn von sonstigen Zielen der Raumordnung abgewichen werden soll, die nicht die Ausschlusswirkung betreffen. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit grundsätzlich erforderlich, wenn die Fläche mit Zielvorgaben überlagert ist und ein Ziel der Raumordnung besteht, das der Windenergienutzung entgegensteht. Dabei stellen die „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ nach den Festlegungen im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 und dem für die Stadt Rauschenberg maßgeblichen Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 kein der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehendes Ziel dar. Die Erforderlichkeit der Durchführung eines raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens wird im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens mit der Oberen Landesbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abgestimmt.

Für den Bereich des Plangebietes ist im **Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020** kein „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie“ festgelegt. Entsprechende raumordnerische Festlegungen befinden sich im Bereich „Roteküppel“ südwestlich des Stadtteils Rauschenberg sowie südlich des Plangebietes und der Bundesstraße B 3 Richtung Ernsthausen jeweils im Bereich bestehender Windparks.

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020



Ausschnitt genordet, unmaßstäblich vergrößert

Die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 festgelegte Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete galt bis zur Feststellung des Erreichens des landesweiten ersten Flächenbeitragswertes mit der Konsequenz fort, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete zunächst auch weiterhin unzulässig waren. Nach der in Hessen im Dezember 2023 erfolgten Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes endeten gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB die früheren Ausschlusswirkungen der Teilregionalpläne Energie im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

1.4 Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Mit Urteil vom 10.05.2012 wurde die bis dahin bestehende Festlegung von „Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ im Regionalplan Mittelhessen 2010 als ein Ziel der Raumordnung vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH Kassel) für unwirksam erklärt, sodass die auf regionalplanerischer Ebene bis dahin bestehenden Zielvorgaben keine Steuerungswirkung mehr entfalten konnten. Als Konsequenz konnten die Städte und Gemeinden in der Planungsregion Mittelhessen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die Windenergienutzung zunächst eigenständig Gebiete zur Verfügung stellen, ohne hierbei gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerisch festgelegten „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ gebunden zu sein. Die Stadt Rauschenberg hat daher im Zuge einer sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für das Stadtgebiet vorgenommen, die basierend auf einer Standortuntersuchung als sogenanntes schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ermittelt wurden.

Für das Gebiet der Stadt Rauschenberg besteht demnach ein rechtswirksamer **sachlicher Teilflächennutzungsplan** zur Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen von 2016. Im Zuge der Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan hat die Stadt Rauschenberg hierbei die Nutzung der Windenergie auf die städtebaulich gewünschten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereiche konzentriert und gleichzeitig einen öffentlichen Belang geschaffen, der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegenstand.

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan war eine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst zwei sogenannte Konzentrationszonen in den Gemarkungen Rauschenberg, Ernsthäusern und Josbach. Auf den Teilgeltungsbereich „Roteküppel“ in der Gemarkung Rauschenberg entfallen dabei rd. 91,3 ha (Teilplan 1) und auf den Teilgeltungsbereich „Auf der Hecke“ in den Gemarkungen Ernsthäusern und Josbach rd. 26,7 ha (Teilplan 2). Die Ausschlusswirkung umfasste hingegen das gesamte übrige Stadtgebiet.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg 2016



Ausschnitt genordet, unmaßstäblich vergrößert

Das Planziel der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die überlagernde Darstellung von „Sonderbauflächen“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurde die ursprüngliche Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Fläche für die Forstwirtschaft“ beibehalten und durch die überlagernde Darstellung einer Sonderbaufläche ergänzt. Entsprechend der Ergebnisse einer der Planung zugrundeliegenden Standortuntersuchung umfasst die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes insgesamt zwei Konzentrationszonen.

Seit dem Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie bestand in Hessen ein Anwendungsvorrang der raumordnerischen Zielfestlegungen in Regionalplänen im Verhältnis zu entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Rechtswirkungen von sogenannten Konzentrationszonen, die in bestehenden Flächennutzungsplänen vor Inkrafttreten der Teilregionalpläne Energie dargestellt wurden, sind durch die in den übergeordneten Teilregionalplänen festgelegten Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung verdrängt worden.

1.5 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	13.11.2023 Bekanntmachung: __.__.____
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	___.__.____ – ___.__.____ Bekanntmachung: __.__.____
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben: __.__.____ Frist: __.__.____
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	___.__.____ – ___.__.____ Bekanntmachung: __.__.____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: __.__.____ Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Feststellungsbeschluss	___.__.____

Die Bekanntmachungen erfolgten in den Rauschenberger Nachrichten.

2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich nördlich der Bundesstraße B 3 westlich der Ortslage des Stadtteils Josbach der Stadt Rauschenberg. Der Bereich des Plangebietes ist über das Wegenetz von land- und forstwirtschaftlichen Wegen erschlossen, sodass eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Wegenetz vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege ist in der Regel ausreichend zur Erschließung und Anbindung der Standorte von Windenergieanlagen während des Betriebs, da insofern vergleichsweise geringe Anforderungen an die wegemäßige Erschließung bestehen und Windenergieanlagen nur gelegentlich zu Wartungszwecken erreichbar sein müssen. Gewährleistet werden muss daher im Wesentlichen die Möglichkeit einer Anfahrt mit Wartungsfahrzeugen. Der Ausbauzustand land- und forstwirtschaftlicher Wege genügt allerdings häufig nicht den Erfordernissen bei der Errichtung von Windenergieanlagen, sodass vorhandene Wege zumindest zeitweise ausgebaut werden müssen.

3. Inhalt und Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

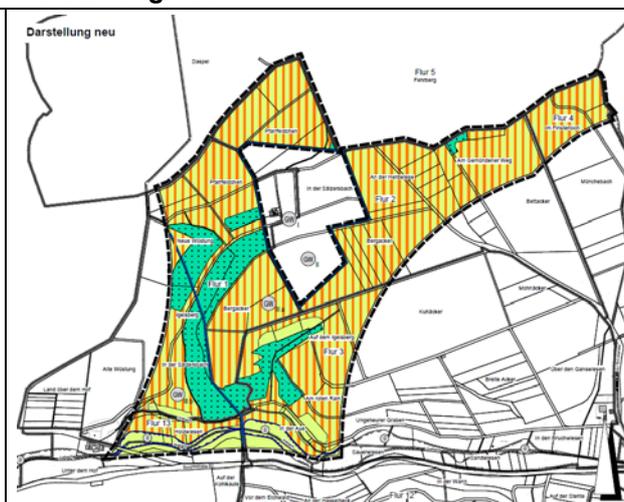
Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Rauschenberg stellt für den Bereich des Plangebietes „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ sowie entlang des Gewässerverlaufs des Josbaches linear „Wasserflächen“ dar. Mit der **Änderung des Flächennutzungsplanes** werden im Bereich des Plangebietes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet geschaffen. Nach gegenwärtigem Planungsstand sind im Bereich des Plangebietes die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen vorgesehen.

Darstellung alt



Darstellung neu



Ausschnitte genordet, ohne Maßstab

Das Planziel der 43. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung **Windenergiegebiet** überlagernd zu der bisherigen Darstellung als **Fläche für die Landwirtschaft**. Bestehende Waldflächen werden weiterhin ohne Überlagerung als **Fläche für Wald** dargestellt. Schließlich werden entlang des Gewässerverlaufs des Josbaches ebenfalls weiterhin **Wasserflächen** dargestellt.

Die im Überschwemmungsgebiet (HQ100) entlang des Gewässers Josbach gelegenen Flächen innerhalb des Plangebietes wurden einschließlich des Gewässerverlaufs und des gesetzlichen Gewässerstrandstreifens sowie der südlich in Richtung der Bundesstraße B 3 anschließenden Flächen von der überlagernden Darstellung einer Sonderbaufläche ausgenommen. Darüber hinaus wurden auch die beiden innerhalb des Plangebietes nachgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop- bzw. geschützten Lebensraumtypen von der überlagernden Darstellung einer Sonderbaufläche ausgenommen. Demnach entfallen auf die dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ insgesamt 78,5 ha, auf die dargestellten „Flächen für Wald“ insgesamt 14,0 ha und auf die dargestellten „Wasserflächen“ insgesamt 0,4 ha. Die überlagernde Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ umfasst anteilig eine Fläche von insgesamt 71,4 ha.

4. Berücksichtigung umweltschützender Belange

4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bauleitplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht liegt der Begründung als **Anlage** bei; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen. Der Umweltbericht dient der Abschätzung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter sowie den Menschen und die menschliche Gesundheit. Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass es keine abzusehenden Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter gibt, die gegen die geplante Ausweisung als zusätzliches Windenergiegebiet sprechen. Alle genannten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nachfolgend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der Anlagenstandorte konkret zu ermitteln und durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 WindBG vor, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen abweichend von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.d. §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. An diese Stelle tritt sodann eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die zuständige Behörde hat dann auf Grundlage vorhandener Daten Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Auswirkungen auf die jeweils betroffenen Arten zu begrenzen. Sind geeignete und verhältnismäßige Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder geeignete Daten nicht vorhanden, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Regelungen sind jedoch nur auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 stellt. Zudem muss nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG das Windenergiegebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits ausgewiesen sein. Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgte bereits eine Antragstellung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Ablauf dieser Befristung.

Im Jahr 2024 wurden im Bereich des Plangebietes faunistische Kartierungen durchgeführt. Die vorliegenden Ergebnisse der Datenabfrage und der Kartierungen wurden zunächst überblicksartig in den Umweltbericht integriert. Mit insgesamt 55 nachgewiesenen Vogelarten ist das Gebiet für eine strukturierte Landschaft mit sowohl Offenland als auch Waldbereichen als durchschnittlich artenreich zu bewerten. Hervorzuheben sind im Offenland die Brutvorkommen der Feldlerche, die in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand hat, und die als Bodenbrüter durch Eingriffe in Ackerflächen besonders betroffen sein kann. Zudem wurden bis zu 13 Fledermausarten im Gebiet erfasst bzw. nachgewiesen. Bei den faunistischen Erfassungen 2024 konnte in einem Waldstück auch ein sicherer Nachweis der Haselmaus ca. 120 m außerhalb des Plangebietes erbracht werden.

Schließlich wurde im Untersuchungsbereich am südwestlichen Rand des Plangebiets die Blindschleiche nachgewiesen. Im Zentrum des Plangebiets, nördlich des Waldstücks, liegt ebenfalls eine Untersuchungsfläche, in der jedoch keine Reptilienvorkommen nachgewiesen wurden. Die meisten Nachweise von Reptilien erfolgten westlich des Plangebiets an Randstrukturen bestehender Wirtschaftswege.

4.3 Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Den größten Anteil machen dabei Eichen-Hainbuchenwälder aus; hierbei handelt es sich um einen steilen Hangwaldbereich im Zentrum des Plangebiets. Zudem kommen Ufergehölze, Bäche, und verschiedene Grünlandtypen als gesetzlich geschützte Biotope vor. Weiterhin sind zwei Flächen als geschützte Biotopkomplexe gekennzeichnet. Bei der einen Fläche handelt es sich um die Wacholder-Heide am „Igels-Berg“ im südöstlichen Bereich des Plangebiets nördlich des Josbachs. Die andere Fläche liegt am westlichen Rand und teilweise außerhalb des Plangebiets; hierbei handelt es sich um einen Magerrasen-Gehölz-Komplex.

Durch die Biotopkartierung konnte die Wacholder-Heide im südöstlichen Teil des Gebiets bestätigt werden, sie wurde außerdem dem FFH-LRT 5130 (Wacholderheiden) zugeordnet. Ebenfalls durch die Kartierung bestätigt wurden die Eichen-Hainbuchenwälder im Zentrum des Gebiets, die auch dem LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) zugeordnet wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, verboten. Die beiden gesetzlich geschützten Biotope bzw. geschützten Lebensraumtypen wurden von der überlagernden Darstellung einer entsprechenden Sonderbaufläche ausgenommen.

Alle anderen bekannten gesetzlich geschützten Biotope oder Biotopkomplexe liegen außerhalb des bei der Biotopkartierung untersuchten Bereichs im Umfeld der konkret geplanten Anlagenstandorte. Es wurden keine weiteren, bisher nicht bekannten gesetzlich geschützten Biotope oder weitere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst. Besonders geschützte oder nach Rote Liste besonders gefährdeten Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht im Plangebiet nachgewiesen.

5. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt.

5.1 Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Plangebietes befindet sich entlang des Gewässerverlaufs des Josbachs das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100). Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flächen innerhalb des Plangebietes wurden einschließlich des eigentlichen Gewässerverlaufs und des gesetzlichen Gewässerrandstreifens sowie der südlich in Richtung der Bundesstraße B 3 anschließenden Flächen von der überlagernden Darstellung einer entsprechenden Sonderbaufläche ausgenommen.

5.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Bedarfsermittlung und Deckungsnachweis

Im Plangebiet entsteht im Zuge der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich kein Bedarf an Trink- und Löschwasser.

Schutz des Grundwassers

Im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes werden mögliche qualitative oder quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers geprüft und erforderlichenfalls diesbezüglich entsprechende Vorgaben formuliert. Bei Berücksichtigung der üblichen Schutzmaßnahmen für das Grundwasser ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet

Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wurden die Bereiche, die sich in der Schutzgebietszone II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „TB Halsdorf“ befinden, nicht berücksichtigt und entsprechend aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgespart, zumal in der Schutzzone II (engere Schutzzone) in den Wasserschutzgebietsverordnungen regelmäßig jegliche Bodeneingriffe, die über eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern, verboten sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt jedoch in der Zone III A bzw. in der Zone B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID 534-001) für die Wasserwerke Wöhratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (festgesetzt am 02.11.1987: StAnz. 48/87, S. 2373; geändert am 09.11.2005: StAnz. 51/05, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

In den Schutzzone III ist die Errichtung einer Windenergieanlage nach Maßgaben des einschlägigen „Leitfadens für die zuständige Wasserbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten (WSG)“ in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich. Eine mögliche Gefährdung der Wassergewinnung während Errichtung und Betrieb ist durch die Festlegung von Nebenbestimmungen so weit zu minimieren, dass eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen mit einem hinreichend Grad an Gewissheit ausgeschlossen werden kann.

Bemessungsgrundwasserstände

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Ein dauerhaftes Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser ist im Zuge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

5.3 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Gewässerverlauf des Josbachs (Gewässer III. Ordnung) einschließlich des zugehörigen gesetzlichen Gewässerrandstreifens mit entsprechenden Vorgaben. Im Bereich des Waldstücks im Zentrum des Plangebiets sind zudem teils tiefe Geländeeinschnitte zu erkennen, die auf Fließgewässer hindeuten. Vermutlich handelt es sich hierbei um temporär wasserführende Gräben, über die die Flächen im Bereich der Hügelkuppen entwässern.

Sofern es im Zuge der konkreten Erschließung der geplanten Standorte für Windenergieanlagen, etwa bei der Herstellung von Überfahrten oder Gewässerkreuzungen mit Stromkabel, zur Inanspruchnahme von Gewässern kommen sollte, sind die hierzu notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen in einem separaten Verfahren bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Im Zuge der vorliegenden Planung ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ziele wasserwirtschaftlicher Pläne im Kontext der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszugehen.

5.4 Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt im Zuge der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich kein Abwasser an.

6. Altlastenverdächtige Flächen und Baugrund

Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind jedoch umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Baugrund

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

7. Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

8. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbereiche innerhalb der Ortslagen sind mindestens 1 km von den Grenzen des geplanten Windenergiegebietes entfernt, sodass die Abstandsvorgaben zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftiger (Wohn-)Nutzung eingehalten werden. Während der Bauzeit kann es jedoch zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, dazu gehören insbesondere Lärmbelastungen oder Einschränkungen der Nutzbarkeit der Wege im Plangebiet. Für Zuwegungen werden in der Regel bestehende Wege genutzt, die gegebenenfalls verbreitert oder ausgebaut werden müssen. Zusätzliche Störungen durch Lärmbelastung oder Erschütterungen innerhalb der Ortslagen infolge des Bauverkehrs sind temporär und auf die Bauzeit beschränkt. Betriebsbedingt sind von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen durch Verschattung und im Nahbereich durch Lärmbelastung zu erwarten. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden entsprechende Gutachten zur Schallausbreitung und zu Verschattungswirkungen vorgelegt und der Nachweis geführt, dass die einschlägigen Grenzwerte sicher eingehalten werden.

9. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

10. Anlagen

- Umweltbericht, Simon & Widdig GbR, Büro für Landschaftsökologie, Stand: 17.12.2024

Planstand: 18.07.2025

Projektnummer: 24-2951

Projektleitung: Dipl.-Geograph Julian Adler, Stadtplaner AKH

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de